

109-2/109

66 listu

70 listu

list č. 25-1; 40-1; 55-1; 65-1 navíc

**Geheime Staatspolizei**  
**Staatspolizeistelle Prag**

Prag II, den 10. August  
Bredauer Gasse 18  
Telefon: Nr. 30041

19 39  
J. H. 4/10.  
5

B.-Nr. Der Leiter

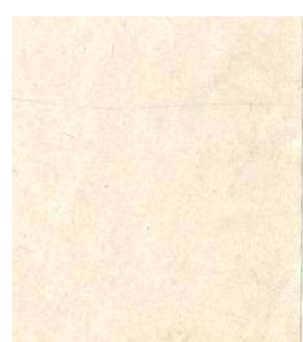
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

An den  
Herrn Staatssekretär  
H-Brigadeführer F r a n k  
in P r a g .

Als Anlage überreiche ich einen Erlass des Reichsführers-H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern über Pol.-Kennzeichen mit der Bitte um Kenntnisnahme und dortigen Verbleib.

In Vertretung :

*[Handwritten signature]*



Der Reichsführer 卐

Berlin, den 3. August 1939

und Chef der Deutschen Polizei  
im Reichsministerium des Innern.

S-V 9 B.Nr.: 2426/39 (a)

Geheime Staatspolizei  
Staatspolizeistelle Prag

Eing. - 9. AUG. 1939

Rnl.: 2

Rbt. IT

B.-Nr. \_\_\_\_\_

Betrifft: Pol.-Kennzeichen für Dienstkraftwagen.

6

ba dem üblichen Kennzeichen aufzuführen. Ein Austausch oder die Verwendung eines Kennzeichens an verschiedenen Fahrzeugen wird hiermit verboten.

Die Kennzeichentafeln zu den Nr. der Anlagen 1 und 2) sind sofort aus laufenden Mitteln zu beschaffen. Für die Dienstkraftwagen der SD-OA. Führer, die gleichzeitig Inspektoren der Si die Staatspö schaftliche Kraftfahrzeu ist bei der fahrzeugsche



59a

Büro des Staatssekretärs  
für den Reichsverband  
in Böhmen und Mähren  
Eing. 19. JAN 1940  
Tg. Nr. 123

Nachrichtlich

an das Büro des Herrn Staatssekretärs

an das Büro des Herrn Unterstaatssekretärs

Prag.

19/12

Prag, den 12. 12. 1939  
Herrn: Erlasse vom 12. 12. 1939  
Herrn: Erlasse vom 12. 12. 1939

52

**Der Höhere SS- und Polizeiführer  
beim Reichsprotector  
in Böhmen und Mähren**

Prag, den 11. Mai 1940.

Nr. St.S. 326/40.  
(Bitte in Ihrer Antwort anzuführen!)

Betrifft: ---

Vorgang: ---



# MERCEDES-BENZ

*Ing. Rob. Reska*

Jnspektor Geisel  
z.Z.  
Prag.

Titl.  
Reichsprotector in Böhmen und  
Mähren, zu Händen des Herrn  
Oberregierungsrat Dr. Giess,

Prag IV  
Czerninpalais.

Prag, den 15. Mai 1940.

Betrifft:  
Wagenablieferung des Herrn  
Staatssekretärs Frank.

53  
i. a. d.  
12/5.40.

Beigeschlossen überreiche ich Ihnen die mir am 11. Mai ausgehändigte Bescheinigung zu meiner Entlastung wieder zurück und danke Ihnen für die von Ihnen gewährte Unterstützung.

Der Wagen wurde heute fertiggestellt und Ihrem Fahrmeister Herrn Bernstein sowie Ihrem Fahrer Herrn Uhl ordnungsgemäss übergeben.

Ueber die weitere Behandlung des Wagens in Bezug auf Wartung und Pflege wurden Ihre beiden Herren von mir eingehend unterrichtet.

Ich hoffe, dass Sie auch weiterhin mit diesem Wagen recht zufrieden sein werden und begrüsse Sie mit

Heil Hitler

3888  
*W. Anden Geissel*

1 Beilage.

11 F 8

WERKSTÄTTE:  
PRAG VIII, Rokycanova  
Tel. 816-09.



VERKAUF:  
PRAG II, Lützowova 45  
Tel. 23166

54

Prag, den 1. April 1940.

Telegramm.

An  
Mercedes-Benz AG.,  
S t u t t g a r t .  
-----

Bestätige fernmündliche Unterhaltung vom  
heutigen Tage mit Direktor Dr. Wiesenthal. Der PKW  
Pol 28 ist heute mittag in Marsch gesetzt worden.  
Staatssekretär Frank erwartet Rückkehr des Wagens  
bestimmt am 13.4.1940, mittags. Erbitten Rückäußerung,  
dass Wagen bis zu dem Termin durchrepariert ist.

Heil Hitler !  
Gies,  
Oberregierungsrat.

18983

II F8.

55-1

An **das Reichsprotectorat Böhmen-Mähren** Tag: **2.4.40** Seite: **-2-**

**z.Hd.des Herrn Oberregierungsrat G i e s s , P r a g .**

Indem wir für den erteilten Auftrag noch unseren Verbindlichsten  
Dank aussprechen, geben wir für die Vervollständigung  
unserer Akten noch eine  
Würde ganz wider Erwarten e  
kommen, so würden wir recht  
Mit unseren besten Empfehl

ur Vervollständig-  
men zu lassen.  
les noch dazwischen  
Bescheid geben.  
le mit  
er !  
gesellschaft

Pragsblatt

ANLAGE

55-1a

Daimler-Benz Aktiengesellschaft  
Central Stuttgart-Umkehrheim

-2-

2.4.40

das Reichsprotokollamt Böhmen-Mähren

a.Hö. des Herrn Oberregierungsrat Giese, Prag.

Indem wir für den erteilten Auftrag noch unseren verbindlichsten  
Dank aussprechen, geben wir Ihnen anheim, uns zur Vervollständig-  
ung unserer Akten noch einen Bestellschein zukommen zu lassen.

Würde ganz wider Erwarten etwas Unvorhergesehenes noch dazwischen  
kommen, so würden wir rechtzeitig telegrafischen Bescheid geben.

Mit unseren besten Empfehlungen verbleiben wir Sie mit

Heil Hitler!

Daimler-Benz Aktiengesellschaft

1 Auftragsblatt

Hr. Dr. Wessenthal.

Motor hat in der Lei  
ack und Jnhalt messen.  
nehmen und Kompression  
uschleifen.  
azin- und Kompressordn  
gaser abpressen und a  
im Cardan und Getrie  
gesamte Vorderachse  
fen wurde bereits fr  
cken an der Vorderach  
gbar machen. Spur, St  
nicht einstellen

58a

## Bedingungen für Instandsetzungsarbeiten.

1. **Preise.** Bei der Berechnung von Reparaturen werden für Materialien und Ersatzteile, sowie für Löhne und Unkosten von uns einheitlich festgesetzte Preise und Stundensätze nach Maßgabe des tatsächlichen Material- und Zeitaufwandes zu Grunde gelegt.
2. **Zahlungsbedingungen.** Die Bezahlung ist bei Fertigstellung fällig und vor Abgang des Objektes aus dem Werk in bar zu leisten. Wir sind berechtigt, Anzahlungen und Abschlagszahlungen, deren Höhe von uns festgesetzt wird, zu verlangen. Ist der Besteller mit einer Zahlung im Verzug, so ist die Schuld nach den banküblichen Sätzen zu verzinsen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, sowie Abwendung unseres Pfand- und Zurückbehaltungsrechts durch Hinterlegung ist ausgeschlossen.

3. Falls wir zur **Rückerstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet** sein sollten, erfolgt deren Verzinsung 5 Prozent jährlich.

4. **Kostenvoranschläge.** Voranschläge stellen nur eine für uns unverbindliche Schätzung der Reparaturleistung der zur Zeit ihrer Anfertigung geltenden Preise und Löhne und der bis dahin bekannten Schäden fest. Die Feststellung der Schäden eine eingehende Untersuchung oder eine Demontage erforderlich, so sind auf Kosten des Auftraggebers berechtigt. Halten wir während der Ausführung einer Reparatur weite Abweichungen von dem ursprünglichen Auftrag für notwendig, so sind wir berechtigt, diese vorzunutzen zu stellen.

In jedem Falle findet die endgültige Berechnung unserer Arbeiten und Lieferungen gemäß Z. 1 Auf Rücklieferung der ersetzten Teile wird seitens des Bestellers verzichtet.

5. **Garantiearbeiten.** Etwa auf Grund unserer Garantieverpflichtung beanspruchte Gratisleistungen mstellung namhaft gemacht werden. Spätere Berufung auf Garantie ist ausgeschlossen.

6. **Lieferung.** Wir sind bemüht, die vorgesehenen Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten. Alle A fristen und Termine sind jedoch für uns unverbindlich. Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Liefer auf Schadenersatz, sind gegen uns ausgeschlossen.

Fälle höherer Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung u. dgl. in unserem Betriebe oder in dem unserer Lieferanten, Transportsperre oder Behinderung, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr und ähnliche Ereignisse, sowie deren Auswirkung auf unsere Produktion schließen einen Verzug auf unserer Seite aus und berechtigen uns, vom Verträge, soweit noch nicht ausgeführt, ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Ausführung entsprechend hinauszuschieben, ohne daß dem Besteller Ansprüche deswegen gegen uns erwachsen.

7. **Abnahme.** Die Abnahme der Reparaturarbeiten hat binnen Wochenfrist nach der Anzeige von deren Fertigstellung in unserer Werkstätte zu erfolgen. Der Besteller hat das Recht, das reparierte Objekt vor Uebernahme in unserer Werkstätte auf seine ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen. Etwaige Beanstandungen sind sofort vorzubringen. Nimmt der Besteller eine Prüfung nicht vor, oder macht er Beanstandungen nicht geltend, so gilt das Objekt mit seinem Abgang aus dem Werk bzw. seiner Verladung, spätestens aber nach Ablauf der vorerwähnten Frist als ordnungsmäßig geliefert und abgenommen. Die durch Prüfung und Abnahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wird die Abnahme verzögert, so sind wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, zur Berechnung von Lagergeld nach den bei uns üblichen Sätzen berechtigt.

8. **Versand.** Ein etwaiger Versand durch uns erfolgt vorbehaltlich besonderer Vorschriften des Auftraggebers nach unserem besten Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung.

Mit dem Abgang des Lieferungsgegenstandes aus dem Werk bzw. mit der erfolgten Verladung in dem Werk erlischt jede Haftung unsererseits für Beschädigungen und Verluste. Der Versand geschieht stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers und nur bis zur nächsten Bahnhstation des Bestimmungsortes oder Schiffsabladeplatzes. Bei Vereinbarung von Frankolieferung hat der Auftraggeber die Fracht- und Zolllasten vorzulegen.

Versicherung für Bahn- und Seetransport wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers veranlaßt. Etwaige Beschädigungen hat der Besteller vor der Ausladung bahnamtlich auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

Verpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen.

9. **Gewährleistung.** Für etwaige Mängel, die nachweisbar auf Werkstoff oder Arbeitsfehler zurückzuführen sind, leisten wir vorbehaltlich der Bestimmungen in Z. 7 Gewähr insoweit, daß wir sie nach unserer Wahl entweder durch kostenlose Er

sternlose Instandsetzung in unserer Werkstätte beheben. Voraussetzung dieser Gewährleistung ist jedoch, daß der Mangel frzüglich nach ihrer Entdeckung mitgeteilt, Gewährleistungsansprüche spätestens innerhalb 6 Wochen nach Abnahme geltend gemacht, und die Wagen bzw. die schadhaften Stücke uns innerhalb dieser Frist zur Ausführung der Garantiearbeiten zur Verfügung gestellt werden. Arbeitskosten, Frachten, Zölle, Steuern etc. gehen zu Lasten des Bestellers.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn ohne unsere Genehmigung von anderer Seite Aenderungen, Reparaturen oder Arbeiten sonstiger Art an den von uns reparierten Wagen ausgeführt oder Ersatzteile eingebaut werden. Weitergehende Gewährleistungsansprüche gegen uns, als die im vorstehenden festgesetzten, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Für Lackierung und Glas wird eine Gewähr nicht geleistet.

Für Bestandteile, die wir nicht selbst herstellen oder reparieren, beschränkt sich unsere Gewähr auf die Abtretung der uns gegen unsere Lieferanten wegen etwaiger Mängel zustehenden Ansprüche.

10. **Haftung und Versicherung.** Hinsichtlich der uns zur Reparatur übergebenen Wagen, Teile usw. stehen wir nur für diejenige Sorgfalt ein, welche wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Wir haften nicht für Schäden und Verluste, welche durch Diebstahl, Einbruch, Feuer, Explosionen und Fälle höherer Gewalt sowie bei Probe-, Überführungs- und sonstigen Fahrten entstehen; auch haften wir nicht für den Wageninhalt.

Wir sind nicht verpflichtet, ohne besonderen Auftrag Versicherungen gegen solche Schäden aufzunehmen.

11. **Mündliche Erklärungen** unserer Vertreter und Beamten sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
12. **Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung** ist der Ort der Reparaturwerkstätte.

13. **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verpflichtungen beider Teile einschließlich Wechsel- und Scheckverpflichtungen, sowie für alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr, insbesondere aus Lieferungen von Ersatzteilen, Handelswaren, Betriebsstoffen oder aus Reparaturen ist Stuttgart, Mannheim oder Gaggenau

18530